

---

**VERHANDLUNGSSCHRIFT****über die SITZUNG des  
GEMEINDERATES**

---

am Montag, 28. September 2020  
Beginn: 19.15 Uhr  
Ende: 20.15 Uhr

in Bromberg, Gemeindeamt  
die Einladung erfolgte  
am 22.09.2020 durch Kurrende

Anwesend waren:

Bürgermeister Josef Schrammel  
Vizebürgermeisterin Renate Buchegger

die Mitglieder des Gemeinderates

- |                             |                                   |
|-----------------------------|-----------------------------------|
| 2. gf.GR Thomas Fürst       | 3. gf.GR Sonja Pichler            |
| 4. gf.GR Peter Haberl       | 5. GR Ing. Mag. Johann Langegger  |
|                             | 7. GR Josef Birnbauer             |
| 8. GR Andreas Heissenberger | 9. GR Mag. iur Laura-Maria Haberl |
| 10. GR Josef Dienbauer      | 11. GR Peter Fahrner              |
| 12. GR Patrick Fahrner      | 13. GR Lukas Handler              |
| 14. GR Hubert Eisinger      | 15. gf.GR Alexander Danninger     |
| 16. GR Reinhard Schrammel   |                                   |
| 18. GR Josef Pfatschbacher  |                                   |

Anwesend waren außerdem:

VB Barbara Ofner (Schriftführerin)

Zuhörer: --

Entschuldigt abwesend waren:

- 6. GR Anna Putz
- 17. GR Johann Dorfner

Nicht entschuldigt abwesend waren: -----

Vorsitzender: Bürgermeister Josef Schrammel

Die Sitzung war öffentlich.  
Die Sitzung war beschlussfähig.

### Tagesordnung:

TOP:

1. **Protokoll v. 02.07.2020**
  2. **Prüfbericht des Prüfungsausschusses v. 25.09.2020**
  3. **WVA Bromberg - Annahmeerklärung Fördermittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds f. BA 09 Schulgraben**
  4. **WVA Bromberg – Vertrag mit Land NÖ für die Benützung von öffentlichem Wassergut für die Ortsnetzerweiterung Dreibuchen-Spritzengraben**
  5. **Ansuchen um Bewilligung zur Urnenaufbewahrung auf Privatgrund v. Dr. Johannes Kehrer**
  6. **Ansuchen um Bewilligung zur Urnenaufbewahrung auf Privatgrund v. Elisabeth Daniel**
  7. **EVN – Abrufkontrakt Naturbestandsdaten**
  8. **Friedhofsgebührenordnung**
  9. **WVA Bromberg - Brunnen Schlatten**
- 

Der Hr. Bgm. begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

#### **1.) Protokoll der GR-Sitzung vom 02.07.2020**

Da zum Protokoll der GR-Sitzung vom 02.07.2020 keine schriftlichen Einwendungen eingelangt sind, gilt dieses als genehmigt.

#### **2.) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 25.09.2020**

Nach Erläuterung des Prüfberichtes vom 25.09.2020 durch PA Vorsitzenden GR Josef Pfatschbacher wird dieser vom Gemeinderat einhellig zur Kenntnis genommen.

#### **3.) WVA Bromberg - Annahmeerklärung Fördermittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds f. BA 09 Schulgraben**

Für die Sanierung der Wasserleitung im Bereich Kreuzung Schulgraben bis Fa. Czeitschner wurde um Förderung aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds angesucht.

Bis zur Endabrechnung werden zu den vorläufig förderbaren Investitionskosten in Höhe von € 81.600,00 Gesamtfördermittel von € 32.200,00 gewährt.

Die Fördermittel werden zur Gänze als nicht rückzahlbarer Beitrag gewährt.

Die endgültige Festlegung des Förderausmaßes erfolgt nach Kollaudierung.

Der Gemeinderat muss die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 2. Juli 2020, WWF-50536009/2 für den Bau der WVA Bromberg, Schulgraben, BA 09 beschließen.

Bgm. Schrammel beantragt daher, der Annahmeerklärung und somit der vorbehaltlosen Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 2. Juli 2020, WWF-50536009/2 für den Bau der WVA Bromberg, Schulgraben, BA 09 zuzustimmen.

**Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)**

#### **4.) WVA Bromberg – Vertrag mit Land NÖ für die Benützung von öffentlichem Wassergut für die Ortsnetzerweiterung Dreibuchen-Spritzengraben**

Im Zuge der Trinkwasser-Netzerweiterung Dreibuchen-Spritzengraben (BA 10) müssen öffentliche Gewässer an 3 Stellen gequert werden.

Für die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut betreffend

1. Querung des Schlattenbaches, Grundstück Nr. 2764/1 (HB Schlagerstraße -> Schlatten)
2. Querung Trinkbach, Grundstück Nr. 2885/2 (Richtung Wedl)
3. Querung Spritzengraben, Grundstück Nr. 2827/1

liegt ein Vertrag zwischen der Marktgemeinde Bromberg und der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes zur Genehmigung und Unterfertigung vor.

Bgm. Schrammel beantragt, den Vertrag in vorliegender Form zu genehmigen.

**Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)**

#### **5.) Ansuchen um Bewilligung zur Urnenaufbewahrung auf Privatgrund v. Dr. Johannes Kehrer**

Hr. Dr. Johannes Kehrer ersucht in seinem Schreiben vom 26.08.2020 um Bewilligung der Aufbewahrung der Urne seiner am 26.07.2020 verstorbenen Mutter Dr. Heidrun Kehrer auf dem Grundstück Nr.: 853 in Ziegelberg 1. Eine Skizze mit dem Standort der Urnenplatzierung wurde dem Ansuchen beigelegt.

Bgm. Schrammel beantragt, dem Ansuchen stattzugeben.

**Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)**

#### **6.) Ansuchen um Bewilligung zur Urnenaufbewahrung auf Privatgrund v. Elisabeth Daniel**

Fr. Elisabeth Daniel ersucht in ihrem Schreiben vom 21.09.2020 um Bewilligung zur Urnenaufbewahrung ihres am 20.09.2020 verstorbenen Gatten Hr. Harald Daniel. Die Urne soll lt. angefügter Skizze im Haus der Familie Daniel auf dem Grundstück Nr.: 1406/2 in Ohaberg 4 platziert werden.

Bgm. Schrammel beantragt, dem Ansuchen stattzugeben.

**Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)**

## 7.) EVN – Abrufkontrakt Naturbestandsdaten

Hr. Mag. Michael Sob von der EVN Geoinfo GmbH wurde vor Beginn der heutigen GR-Sitzung eingeladen, dem Gemeinderat Informationen zu ggstl. TOP näher zu bringen.

Die EVN Geoinfo GmbH führt im Versorgungsgebiet des EVN-Konzerns umfangreiche Naturbestandsvermessung durch, die sowohl als Planungsgrundlage als auch für Dokumentationszwecke herangezogen werden können.

Vorteile für die Gemeinde:

- Umfangreiche Vermessung der bebauten (u. wenn notwendig unbebauten) Objekte in Lage u. Höhe
- Daten können f. alle Planungs-, Bau- u. Dokumentationsaufgaben eingesetzt werden,
- sowie f. d. Raumordnung (Fluchtlinie, exakte Maße f. Bebauungsplan),
- Erfassung v. Strom-, Telefon-, Kanal- u. Wasserleitung,
- Leitungsdokumentation (Einbauten, Grundlagen f. Bemaßungen u. Höhen,...),
- Straßenplanung (Straßenränder, Gehsteige, Einfriedungen, Einbauten,...),
- u. Bauvorhaben;
- Digitale Visualisierung der Ergebnisse (CAD, GIS -> maßstabunabhängig);
- Kosteneinsparung bei Anschaffung durch Datenmehrfachnutzung;
- Langfristige Kosteneinsparung durch universellen Datensatz;
- Projektabwicklung durch örtliche Planer;
- Naturbestand in 3-dimensionaler Erfassung;
  
- Individueller Einstieg möglich - je nach Vorhaben der Gemeinde;
- Nutzung vorhandener Daten oder Neuerfassung;
- Reduzierte Anschaffungskosten (ca. 50 %);
- Keine Indexanpassung bei Rahmenverträgen;
- Weitergabe der Daten an Planer;

Angebot der Fa. EVN Geoinfo GmbH für die Übernahme des vorhandenen Datenbestandes (ca. 11 km) für die Bereiche Breitenbuch, Dreibuchen und Spritzengraben (aktueller Anlass = Wasserleitungsverlegung):

€ 7.160,27 exkl. USt. für den bereits vorhandenen Datenbestand (bis 2015) und

€ 18.787,02 exkl. USt. für aktualisierte Daten (bis 2021)

Ggstl. TOP wird eingehend diskutiert:

- Es sollen die Kosten, die von ZT DI Kornfeld für die Vermessungsarbeiten im Zuge der Wasserleitungsplanung verrechnet wurden, eruiert werden.
- Ein Angebot von der Fa. EVN Geoinfo GmbH für das gesamte Gemeindegebiet soll eingeholt werden -> eventuell günstiger als Teilprojekte.
- -> Budgetieren für nächstes Haushaltsjahr;
- Bgm. Erich Rasner zur nächsten GR-Sitzung zum Erfahrungsaustausch einladen  
-> Marktgemeinde Wiesmath bereits flächendeckend erfasst

Bgm. Schrammel stellt den Antrag, ggstl. TOP 7.) auf die nächste GR-Sitzung zu verschieben, um bis dahin offene Fragen abklären zu können.

**Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)**

## 8.) Friedhofsgebührenordnung

Da in der dzt. gültigen Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Bromberg unter § 4 „Beerdigungsgebühr“ Beerdigungen einer Urne lediglich in Erdgräbern – Abs. 1. b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen u. Abs. 1. c) Beerdigung in einem Erdgrab für Urnen - festgehalten sind, soll nun die Bezeichnung auf allgemein „Beerdigung einer Urne“ umbenannt werden. Grund dafür ist, dass es auch die Möglichkeit gibt, Urnen außerhalb bzw. oberhalb der Erde zu bestatten, wie z. B. Urnensäulen.

Im Zuge dessen sollen auch die Gebührensätze für Grabstellengebühr, Beerdigungsgebühr und Aufbahrungshalle angepasst werden.

Es hat sich herausgestellt hat, dass die Höhe der aktuellen Beerdigungsgebühr für die Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab - § 4 Abs. 1. a) der Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Bromberg – in Höhe von € 250,00 nicht kostendeckend sind.

*Für die Vorbereitungsarbeiten einer Beerdigung werden durchschnittlich 19 Stunden Arbeitszeit aufgewendet. Diese setzen sich folgendermaßen zusammen:*

1.) 2 Gemeindearbeiter je 7 Std. f. Grabungsarbeiten	-> 14 Std. Arbeitszeit
2.) 1 Gemeindearbeiter 1 Std. f. Beerdigungsvorbereitung	-> 1 Std. Arbeitszeit
3.) 2 Gemeindearbeiter je 2 Std. f. Zuschütten	-> <u>4 Std. Arbeitszeit</u>
	19 Std. x € 27,16 (durchschnittl. Brutto-Stundensatz d. Gemeindearbeiter)
	<u>= € 516,04</u> -> durchschnittl. Gesamtaufwand

Zunächst wird über die Erhöhung der Grabstellengebühren - § 2 der Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Bromberg – diskutiert.

Hr. GR Josef Pfatschbacher stellt den Antrag, die Höhe der Grabstellengebühren - § 2 der Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Bromberg - wie folgt anzupassen:

a) Einzelne Reihengräber	€ 60,00
b) Familiengräber	€ 120,00
c) Gräfte	
zur Beisetzung bis zu 6 Leichen u. Urnen	€ 420,00
zur Beisetzung bis zu 9 Leichen u. Urnen	€ 800,00
d) Urnengräber	€ 120,00

**Beschluss:** Der Antrag des Hrn. GR Josef Pfatschbacher erhält in einer offenen Abstimmung 3 Fürstimmen (SPÖ Fraktion) und 13 Gegenstimmen (ÖVP Fraktion) und ist hiermit abgelehnt.

Bgm. Josef Schrammel stellt den Antrag, die Grabstellengebühren - § 2 der Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Bromberg – wie folgt anzupassen:

a) Einzelgräber	€ 90,00
b) Familiengräber	€ 180,00
c) Gräfte	
zur Beisetzung bis zu 6 Leichen u. Urnen	€ 450,00
zur Beisetzung bis zu 9 Leichen u. Urnen	€ 850,00
d) Urnengräber	€ 150,00

**Beschluss:** Der Antrag des Hrn. Bgm. erhält in einer offenen Abstimmung 13 Fürstimmen (ÖVP Fraktion) und 3 Gegenstimmen (SPÖ Fraktion) und ist daher angenommen.

---

Als nächstes wird über die Erhöhung der Beerdigungsgebühren - § 4 Abs. 1 der Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Bromberg - diskutiert.

Hr. GR Josef Pfatschbacher stellt den Antrag einer 20%-igen Erhöhung der Beerdigungsgebühren und somit die Höhe der Beerdigungsgebühren - § 4 Abs. 1 der Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Bromberg - wie folgt anzupassen:

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| a) <i>Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab</i>           | € 300,00                 |
| b) <i>Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen</i> | € 150,00                 |
| c) <i>Beerdigung in einem Erdgrab für Urnen</i>              | € 150,00                 |
| d) <i>Beerdigung einer Leiche in einer blinden Gruft</i>     | soll nicht erhöht werden |
| e) <i>Beerdigung eine Leiche in einer Gruft</i>              | soll nicht erhöht werden |

**Beschluss:** Der Antrag des Hrn. GR Josef Pfatschbacher erhält in einer offenen Abstimmung 3 Fürstimmen (SPÖ Fraktion) und 13 Gegenstimmen (ÖVP Fraktion) und ist hiermit abgelehnt.

Bgm. Josef Schrammel stellt den Antrag, die Beerdigungsgebühren - § 4 Abs. 1 der Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Bromberg – wie folgt anzupassen:

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| a) <i>Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab</i>           | € 450,00                 |
| b) <i>Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen</i> | € 180,00                 |
| c) <i>Beerdigung in einem Erdgrab für Urnen</i>              | € 180,00                 |
| d) <i>Beerdigung einer Leiche in einer blinden Gruft</i>     | soll nicht erhöht werden |
| e) <i>Beerdigung eine Leiche in einer Gruft</i>              | soll nicht erhöht werden |

und § 4 Abs. 1 b) und c) der Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Bromberg auf einen Punkt zusammenzufassen und umzubenennen auf „Beerdigung einer Urne“.

**Beschluss:** Der Antrag des Hrn. Bgm. erhält in einer offenen Abstimmung 13 Fürstimmen (ÖVP Fraktion) und 3 Gegenstimmen (SPÖ Fraktion) und ist daher angenommen.

---

Ebenfalls soll die Höhe der Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle - § 6 der Friedhofsordnung der Marktgemeinde Bromberg - festgesetzt werden.

Hr. GR Josef Pfatschbacher stellt den Antrag, die Höhe der Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle - § 6 der Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Bromberg – auf € 15,00 zu erhöhen.

**Beschluss:** Der Antrag des Hrn. GR Josef Pfatschbacher erhält in einer offenen Abstimmung 3 Fürstimmen (SPÖ Fraktion) und 13 Gegenstimmen (ÖVP Fraktion) und ist hiermit abgelehnt.

Bgm. Josef Schrammel stellt den Antrag, die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle - § 6 der Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Bromberg – auf € 20,00 zu erhöhen.

**Beschluss:** Der Antrag des Hrn. Bgm. erhält in einer offenen Abstimmung 13 Fürstimmen (ÖVP Fraktion) und 3 Gegenstimmen (SPÖ Fraktion) und ist daher angenommen.

Die neue Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Bromberg soll nun wie folgt geändert werden:

---



**MARKTGEMEINDE BROMBERG**  
2833 Bromberg, Verw. Bez. Wr. Neustadt, NÖ.  
Tel. 02629/5122, Fax 02629/51224  
Email: [gemeinde@bromberg.at](mailto:gemeinde@bromberg.at) [www.bromberg.at](http://www.bromberg.at)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bromberg hat in seiner Sitzung  
am 28.09.2020 folgende

## **Friedhofsgebührenordnung** nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Bromberg

beschlossen:

### **§ 1** **Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

### **§ 2** **Höhe der Grabstellengebühr**

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bzw. auf 30 Jahre erstmalig bei Grüften mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei den übrigen Grabstellen betragen für

a) einzelne Reihengräber	
zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen	€ 90,--
b) Familiengräber	
zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen	€ 180,--
c) Grüfte	
1. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen und Urnen	€ 450,--
2. zur Beisetzung bis zu 9 Leichen und Urnen	€ 850,--
d) Urnengräber zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 150,--

### § 3

#### Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für Grüfte wird die Erneuerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

#### Beerdigungsgebühr

1. Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 450,--
b) Beerdigung einer Urne	€ 180,--
d) Beerdigung einer Leiche in einer blinden Gruft	€ 650,--
c) Beerdigung einer Leiche in einer Gruft	€ 900,--

2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

### § 5

#### Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung – Exhumierung - einer Leiche) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

## § 6

### Höhe der Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag

€ 20,--

## § 7

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Mit der Rechtswirksamkeit dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle übrigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

---

#### 9.) WVA Bromberg - Brunnen Schlatten

Der Brunnen der WVA Bromberg in Schlatten, welcher 1999 von der Fa. DI Trugina geplant und von der Fa. Reisinger errichtet wurde, weist aufgrund der Geologie und (lt. Fa. Optiwal) offensichtlich bereits seit Errichtung bestehende und nicht behebbare Mängel auf. Es kann kein Wasser mehr aus dem Brunnen entnommen werden, lediglich aus dem Probebohrungsbrunnen.

Bei Ausfall der Pumpe würde es zu Engpässen bei der Wasserversorgung kommen, daher muss nach einer Lösung gesucht werden.

Es wurden bereits Angebote eingeholt:

1. Fa. Reisinger Greiferbohrung € 31.639,42
2. Fa. Reisinger Brunnenbohrung € 21.889,56
3. Fa. Schleich Bohrbrunnen € 18.292,80

Bgm. Josef Schrammel stellt den Antrag zum Grundsatzbeschluss, den Brunnen Schlatten neu zu errichten und ein Planungsbüro zu beauftragen, sowie den gemeinsamen Antrag mit Hrn. GR Josef Pfatschbacher, die rechtlichen Begebenheiten zu prüfen, um abzuklären, ob gegen den ursprünglichen Errichter und gegen die damalige bauaufsichtsführende Firma Regressforderungen gestellt werden können.

**Beschluss:** Der Antrag des Hrn. Bgm. und des Hrn. GR Josef Pfatschbacher wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

Das Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt\*) - abgeändert\*)

.....  
Bürgermeister

.....  
Schriftführer

.....  
(GR Ing.Mag. Langegger)

.....  
(gfGR Danninger)